

Amtsblatt der Stadt Brühl



34. Jahrgang

Ausgabetag: 22.11.2018

Nummer: 25

Seite

Bekanntmachung über die Ersatzbestimmung eines Mitgliedes des Rates der Stadt Brühl

138

Bekanntmachung über die Ersatzbestimmung eines Mitgliedes des Rates der Stadt Brühl

139

Bekanntmachung über die Allgemeinverfügung Verlängerung des Alkoholkonsumverbotes für das Umfeld des Balthasar-Neumann-Platzes in Brühl-Mitte

140 - 141

Herausgeber: Stadt Brühl – Der Bürgermeister

Bezug: Stadt Brühl
Der Bürgermeister
Rathaus
50319 Brühl

Jahres-Abo € 23,00 incl. Porto
Kündigung des Bezugs:
Nur für das folgende Jahr zum 30.11.

Einzelpreis € 1,00 incl. Porto
Für Selbstabholer liegt das Amtsblatt
kostenlos im Rathaus, Uhlstraße 3 und im
brühl-info, Uhstr. 1, aus.

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Brühl



Ersatzbestimmung eines Mitgliedes des Rates der Stadt Brühl

Herr Dr. Wolfgang Kollenberg, Bergerstraße 10, 50321 Brühl, hat sein Mandat als Mitglied des Rates der Stadt Brühl zum 31.10.2018 niedergelegt.

Als Nachfolger wird gemäß § 45 Kommunalwahlgesetz aus der CDU-Reserveliste

Herr Frank Pohl, Steingasse 77, 50321 Brühl

festgestellt.

Gegen die Gültigkeit der Feststellung des Nachfolgers kann gemäß § 39 Kommunalwahlgesetz jede(r) Wahlberechtigte des Wahlgebietes, die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben und die Aufsichtsbehörde Einspruch erheben.

Der Einspruch ist binnen eines Monats nach der Bekanntmachung beim Wahlleiter im Rathaus der Stadt Brühl, Uhlstraße 3, 50321 Brühl, einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Brühl, den 13.11.2018

BÜRGERMEISTER
-als Wahlleiter-


Dieter Freytag

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Brühl



Ersatzbestimmung eines Mitgliedes des Rates der Stadt Brühl

Frau Nilgün Özcelik, Geildorfer Bach 4, 50321 Brühl, hat ihr Mandat als Mitglied des Rates der Stadt Brühl zum 31.10.2018 niedergelegt.

Als Nachfolger wird gemäß § 45 Kommunalwahlgesetz aus der Reserveliste BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Herr Richard Wiese, Grubenstraße 19, 50321 Brühl

festgestellt.

Gegen die Gültigkeit der Feststellung des Nachfolgers kann gemäß § 39 Kommunalwahlgesetz jede(r) Wahlberechtigte des Wahlgebietes, die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben und die Aufsichtsbehörde Einspruch erheben.

Der Einspruch ist binnen eines Monats nach der Bekanntmachung beim Wahlleiter im Rathaus der Stadt Brühl, Uhlstraße 3, 50321 Brühl, einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Brühl, den 12.11.2018

BÜRGERMEISTER
-als Wahlleiter-

Dieter Freytag

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'DF' or similar initials, written over the printed name 'Dieter Freytag'.

Stadt Brühl



Allgemein- verfügung

Allgemeinverfügung Verlängerung des Alkoholkonsumverbotes für das Umfeld des Balthasar-Neumann-Platzes in Brühl-Mitte

Gemäß § 14 des Ordnungsbehördengesetzes NRW (OBG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NW. S. 528) erlässt der Bürgermeister der Stadt Brühl nachfolgende Verfügung:

Die Befristung, der im Amtsblatt Nr. 16 der Stadt Brühl am 26.07.2018 bekanntgemachten seit dem 27.07.2018 geltenden und ursprünglich bis zum 31.12.2018 befristeten Allgemeinverfügung, mit der auf allen öffentlichen und auf allen privaten öffentlich zugänglichen Flächen das Konsumieren von alkoholhaltigen Getränken für das Umfeld des Balthasar-Neumann-Platzes in Brühl-Mitte verboten worden ist, wird über den 31.12.2018 hinaus bis zum 31.12.2019 verlängert.

Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 S. 3, 4 VwVfG NRW mit dem auf die Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Brühl folgenden Tag als bekannt gegeben.

Gründe:

a) Gefahrenlage

Das Alkoholkonsumverbot wurde am 26.07.2018 vor dem Hintergrund erlassen, dass sich nach der Umgestaltung auf dem Balthasar-Neumann-Platz in Brühl-Mitte ein störender Treffpunkt von alkohol- und drogenabhängigen Menschen entwickelt hatte.

Sie nutzten nahezu täglich die zum Sitzen und Verweilen aufgesetzten Sitzinseln und konsumierten über Stunden alkoholhaltige Getränke bis weit in die Nachtstunden. Bei Regenwetter hielt sich die Problemgruppe unter den Vordächern der den Platz einfassenden Gebäude auf. Damit gingen mit zunehmendem Alkoholkonsum steigende Lärmentwicklungen und nach 22.00 Uhr erhebliche Störungen der Nachtruhe einher. Passanten, Anwohner und Anwohnerinnen sowie sonstige Unbeteiligte wurden mit lautem Gebrüll angepöbelt, beleidigt und bedroht. Der lautstarke Lärm drang ungehindert über die vorgelagerten Terrassen in die dahinterliegenden Wohnungen der umliegenden Gebäudekomplexe ein, die sich wie die Tribünen bei einer Arena um den Platz gruppieren. Ein ungestörtes Schlafen war nicht mehr möglich.

Die Erfahrungen seit Inkrafttreten der Verfügung am 27.07.2018 haben gezeigt, dass sich die Regelung bewährt hat. Die gegenwärtigen erheblichen Gefahren konnten

durch die zum Schutz der Allgemeinheit erlassene Allgemeinverfügung minimiert werden.

Daher hat der Rat der Stadt Brühl in seiner Sitzung am 29.10.2018 den Bürgermeister beauftragt, die Befristung zu verlängern.

Die Allgemeinverfügung galt zunächst befristet um die akuten Gefahren einzudämmen, die von dem störenden Treffpunkt bedingt durch den ungehemmten Alkoholgenuss der alkohol- und drogenabhängigen Menschen für die Allgemeinheit und besonders für die Anwohner und Anwohnerinnen des Platzes ausgingen.

Um den weiteren Erfolg zu gewährleisten, wird diese Befristung daher über den 31.12.2018 hinaus bis zum 31.12.2019 verlängert.

b) Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die getroffenen Anordnungen ist § 14 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) vom 13.05.1980 (GV.NW. S. 528 in der jeweils gültigen Fassung). Danach kann die zuständige Ordnungsbehörde die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im Einzelfall bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit abzuwehren bzw. gegenüber Gewerbetreibenden, die ein erlaubnisfreies Gaststättengewerbe betreiben, Anordnungen zum Schutz gegen Gefahren für Leben oder Gesundheit erlassen.

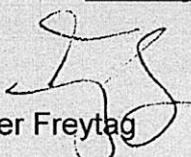
Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichtes zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen -ERVVO VG/FG - vom 07.11.2012 (GV.NRW S. 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweis: Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.


Dieter Freytag

Stadt Brühl
Der Bürgermeister